

43. Rechtshilfe der Gerichte dem Patentamt gegenüber. Wie sind die in Patentstreisachen von dem Patentamt erlassenen Kostenfestsetzungsbeschlüsse zur Vollstreckung zu bringen?

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 11. Oktober 1906 i. S. S. (Rl.) w. A. u. Gen. (Bell.). Beschw.-Rep. IV. 290/06.

- I. Amtsgericht Dortmund.
 II. Oberlandesgericht Hamm.

Gründe:

„In der vorliegenden Patentstreitsache ersuchte das Patentamt das Amtsgericht in Dortmund, die Ausfertigung des Beschlusses vom 30. Januar 1906, in dem die von den Beklagten dem Kläger zu erstattenden Kosten vom Patentamt auf 1007,05 *M* festgesetzt sind, mit der Vollstreckungsklausel zu versehen. Das Amtsgericht Dortmund lehnte das Rechtshilfeersuchen ab. Die dagegen vom Patentamt eingelegte Beschwerde wurde vom Oberlandesgericht Hamm durch Beschluß vom 26. Juli 1906 zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht hält die örtliche Zuständigkeit des ersuchten Gerichts nicht für gegeben. Die Erteilung der Vollstreckungsklausel, führt das Oberlandesgericht aus, falle nach den Grundsätzen der Zivilprozessordnung dem Prozeßgerichte zu. Dieses sei das Patentamt; sei dasselbe hierzu nicht in der Lage, so komme als fingiertes Prozeßgericht das Amts- oder Landgericht Berlin in Betracht. Das Vollstreckungsgericht als solches könne niemals über die Erteilung der Vollstreckungsklausel entscheiden. Zudem stehe zur Zeit gar nicht fest, ob das Amtsgericht Dortmund Vollstreckungsgericht sei. Auch das Gesetz vom 21. Juni 1869, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe, vermage. Abgesehen davon, daß der Fall des § 12 daselbst seit dem 1. Oktober 1879 nicht mehr vorkommen könne, sei dort vorgeschrieben, daß dem ersuchten Gerichte eine vom Prozeßgerichte mit dem Zeugnisse der Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigung der Entscheidung vorzulegen ist. Die Entscheidung des Reichsgerichts in Bd. 33 S. 423 flg. gehe insoweit fehl, als es unterstelle, es handle sich um ein Zwangsvollstreckungsverfahren im Bezirke des ersuchten Gerichts. Gegen diese Entscheidung legte das Patentamt Beschwerde beim Reichsgericht ein mit dem Antrage, das Amtsgericht Dortmund anzuweisen, den Kostenfestsetzungsbeschluß vom 30. Januar 1906 mit der Vollstreckungsklausel gegen den Beklagten A. in Dortmund in Höhe des ihn nach § 100 *B.P.O.* treffenden Kopfteils von 503,53 *M* zu versehen.

Die Beschwerde ist zulässig. Nach § 32 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 sind die Gerichte verpflichtet, dem Patentamt Rechtshilfe zu leisten. Mangels besonderer Ausführungsbestimmungen sind

hierfür die Bestimmungen in den §§ 157 ff. G.V.G. über Rechtshilfe entsprechend anwendbar. In sinngemäßer Anwendung ist gemäß § 160 daselbst das Reichsgericht zur Entscheidung über die Beschwerde berufen, wenn, wie hier, das Oberlandesgericht die Rechtshilfe für unzulässig erklärt hat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 33 S. 426, 427.

Bei der eigenartigen Regelung der Beschwerde in § 160 bleiben die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung und insbesondere die jetzt in der Novelle vom 5. Juni 1905 über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte gegebenen Vorschriften außer Betracht, was das Reichsgericht bereits in der Sache Rep. IV. 442/05 ausgesprochen hat.

In der Sache selbst ist die Beschwerde begründet. Nach den Grundsätzen der Zivilprozeßordnung ist allerdings die Erteilung der Vollstreckungsklausel nicht Sache des Vollstreckungsgerichts. Vielmehr vollzieht sich hiernach das organisatorisch von dem Prozeßgericht losgelöste Vollstreckungsverfahren auf Grund der vom Prozeßgericht erteilten Vollstreckungsklausel. Aber die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung sind im vorliegenden Falle nicht unmittelbar anwendbar und auch nicht in der Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 33 zur Anwendung gelangt. Als Prozeßgericht könnte vorliegend nur das Patentamt in Frage kommen. Nach der demselben gegebenen Verfassung aber ist es überhaupt nicht in der Lage eine Vollstreckungsklausel zu erteilen. Für die Fiktion eines Gerichtes, das anstatt des Patentamts als Prozeßgericht die Erteilung der Vollstreckungsklausel zu übernehmen hätte, fehlt es rechtlich an jedem Anhaltspunkte. Da in solchem Falle eine formelle Scheidung des Verfahrens des Prozeßgerichts und des Vollstreckungsgerichts im Sinne der Zivilprozeßordnung überhaupt nicht durchführbar ist, so ist für die Entscheidung auf die materielle Bedeutung der Vollstreckungsklausel zurückzugehen. Diese aber besteht darin, daß sie die notwendige Grundlage und damit einen wesentlichen Bestandteil des Vollstreckungsverfahrens selbst bildet. Demjenigen Gerichte, das im Wege der Rechtshilfe zur Vollstreckung berufen ist, fällt hiernach in entsprechender Anwendung des § 158 G.V.G. auch die Erteilung der Vollstreckungsklausel zu. Mit Recht zieht das Reichsgericht in Bd. 33 die im Rechtshilfegesetze vom 21. Juni 1869 enthaltenen

Vorschriften heran. Allerdings ist dieses Gesetz in Ansehung der von den Gerichten sich gegenseitig zu leistenden Rechtshilfe nicht mehr formell in Kraft. Seine Grundsätze aber sind in die neuere Gesetzgebung übergegangen und für die Ersuchen des Patentamts um Rechtshilfe jetzt, wie früher, zur entsprechenden Anwendung zu bringen. Das hier zur Anwendung kommende Prinzip hat in § 12 jenes Gesetzes seinen Ausdruck gefunden. Hiernach ist es dann, wenn bei dem ersuchenden Gerichte die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der zur Vollstreckung notwendigen Vollstreckungsklausel fehlen, Sache des Vollstreckungsgerichts, die Klausel zu erteilen. Bezüglich des jetzt nur noch gegen den in Dortmund wohnenden Beklagten A. vorliegenden Antrags ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht Dortmund anzusehen, da nach Lage der Sache die Voraussetzungen des § 764 Abs. 2 B.P.O. hier gegeben sind. Der Vorschrift des § 12, daß in Fällen solcher Art das ersuchende Prozeßgericht als Grundlage für die zu erteilende Vollstreckungsklausel die Ausfertigung mit dem Zeugnisse der Vollstreckbarkeit zu versehen hat, ist im vorliegenden Falle ausreichend dadurch entsprochen, daß das Patentamt um Erteilung der Vollstreckungsklausel ersucht und damit die Vollstreckbarkeit bezeugt hat.

Der angefochtene Beschluß war daher aufzuheben, und das Amtsgericht Dortmund unter gleichzeitiger Aufhebung des Beschlusses desselben vom 12. Juli 1906 anzuweisen, dem Ersuchen um Erteilung der Vollstreckungsklausel gegen A. zu entsprechen.“